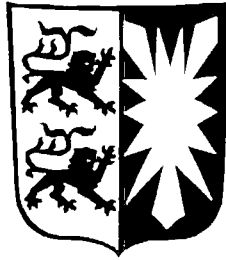


Abschrift

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT



EINGEGANGEN  
30. AUG. 2007  
RAe. Boysen u. andere

Az.: 4 LA 41/07  
2 A 166/04

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]

2. [REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerinnen und Zulassungs-  
antragsgegnerinnen,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Boysen und andere,  
Hohe Straße 10, 24768 Rendsburg, - AU-591/04,AU-591-04 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5114156-1 - 163 -

Beklagte und  
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte  
- Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 27. August 2007 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichterin der 2. Kammer – vom 31. Januar 2007 wird abgelehnt.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragsverfahrens trägt die Beklagte.

Der Gegenstandswert wird für das Antragsverfahren auf  
6.000,-- € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Die Beklagte beruft sich auf den Zulassungsgrund des § 78 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG und wirft als grundsätzlich bedeutsam und klärungsbedürftig die Frage auf, ob Yeziden bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend vor erneuter politischer Verfolgung sicher sind. In dieser Form würde sich die Frage im Berufungsverfahren nicht stellen.

Das Verwaltungsgericht hat entscheidungserheblich darauf abgestellt, dass zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerinnen aus der Türkei im Jahre 1994 Yeziden – wie die Klägerinnen – in ihren angestammten Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei wegen ihrer Religionszugehörigkeit einer mittelbaren Gruppenverfolgung durch die muslimische Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt waren und die Klägerinnen – ungeachtet ihrer eigenen Betroffenheit – (schon) deshalb „vorverfolgt“ seien (S. 11 des Urteilsabdrucks). Dem tritt der Zulassungsantrag nicht entgegen. Weiterhin hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung auch nicht mit hinrei-

chender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass Yeziden nach wie vor einer asyl-erheblichen Gruppenverfolgung in der Türkei ausgesetzt sind.

Die mit dem Zulassungsantrag aufgeworfene Frage stellt hierauf nicht ab, sondern allgemein darauf, ob Yeziden bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend vor erneuter politischer Verfolgung sicher sind. Auch wenn diese Frage verneint wird, bedeutet dies nicht, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung, wovon das Verwaltungsgericht ausgeht, erfüllt sind (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 – 9 C 85/87 – BVerwGE 79,79). Der Zulassungsantrag legt auch nicht dar, dass die Frage der hinreichenden Sicherheit vor (Einzel-)Verfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit von entscheidungserheblicher Bedeutung ist (siehe zur Abgrenzung der Gruppenverfolgung von der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit BVerwG, Beschluss vom 05.05.2003 – 1 B 234/02 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 271 mwN).

Selbst wenn man die Fragestellung dahingehend interpretieren wollte, dass von grundsätzlicher Bedeutung sei, ob Yeziden bei einer Rückkehr in die Türkei vor erneuter politischer Gruppenverfolgung hinreichend sicher sind, rechtfertigt dies die Berufungszulassung nicht, weil es für die Beantwortung dieser Frage der Durchführung der Berufung nicht bedarf.

Durch die obergerichtliche Rechtsprechung (OVG Schleswig, Urteil vom 29.09.2005 – 1 LB 38/04 -; OVG Münster, Urteil vom 14.02.2006 – 15 A 2119/02.A – ZAR 2006, 215) ist hinreichend geklärt, dass Yeziden in der Türkei keiner (mittelbar staatlichen) Gruppenverfolgung mehr unterliegen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 24.05.2006 – 1 B 129/05 -) habe das Urteil des OVG Schleswig aufgehoben. Die Aufhebung ist erfolgt, weil das Gericht einen hilfsweise gestellten Antrag auf Erhebung eines Sachverständigenbeweises als unsubstantiiert abgelehnt hat und – nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts – ein unsubstantiiertes, nur auf Ausforschung gerichteter Sachverständigenbeweis antrag nicht vorlag. Die Begründung des genannten Beschlusses nimmt auf die Begründung des Beschlusses vom selben Tage in der Parallelsache 1 B 128/05 Bezug. Dort heißt es ausdrücklich, ob der beantragte Beweis auch dann zu erheben gewesen wäre, wenn sich das Berufungsgericht darauf gestützt hätte, dass sich die Sachlage für Yeziden in der Türkei gegenüber der Situation im Jahre 2002 entscheidungserheblich verändert habe und dies – wie das

OVG Münster (Urteil vom 14.02.2006, aaO) näher dargelegt hätte, sei nicht zu entscheiden, denn das Berufungsgericht habe die Ablehnung damit nicht begründet. Die gegen das Urteil vom OVG Münster vom 14.02.2006 (aaO) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen mit Beschluss vom 05.01.2007 (- 1 B 59/06 -) zurückgewiesen.

Die mittelbar staatliche Gruppenverfolgung setzt entweder ein staatliches Verfolgungsprogramm oder asylrechtsrelevante Verfolgungsschläge durch Dritte (hier durch die muslimische Mehrheitsbevölkerung) in einer bestimmten Verfolgungsdichte voraus, die dem Staat zuzurechnen sind, weil dieser nicht schutzbereit oder schutzfähig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 – 9 L 158.94 – BVerwGE 96.200). Nur dann kommt eine Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wegen Gruppenverfolgung in Betracht. Die für das Asylrecht entwickelten Maßstäbe gelten auch für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, wobei nach Erweiterung der tauglichen Akteure einer asylheblichen Verfolgung in § 60 Abs. 1 S 4 Buchstabe a – c AufenthG nunmehr auf den Verfolgungsschutz im Staat der Staatsangehörigkeit und nicht mehr allein durch den Staat abzustellen ist. Die Rechtsprechung gewährt asylrechtlichen Abschiebungsschutz immer nur dann, wenn der Ausländer im Staat seiner Staatsangehörigkeit schutzlos ist. Dies gilt auch für eine Gruppenverfolgung durch nicht staatliche Akteure gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 Buchstabe c AufenthG. Denn auch insoweit kommt es darauf an, ob der Staat der Staatsangehörigkeit des schutzsuchenden Ausländers oder Parteien oder Organisationen, die ihn beherrschen, nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 – 1 B 128/05 -, aaO).

Soweit das Verwaltungsgericht seine abweichende Auffassung im wesentlichen auf die Stellungnahme des Gutachters Azad Baris vom 17. April 2006 an das OVG Sachsen-Anhalt stützt, kann dem nicht gefolgt werden. Es kann dahinstehen, ob wegen der persönlichen Betroffenheit des Sachverständigen durchgreifende Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen (so VG Osnabrück, Urteil vom 10.04.2007 – 5 A 25/07 -), jedenfalls ist dem Verwaltungsgericht Osnabrück darin zu folgen, dass die abschließende Bewertung, dass eine „verheerende“ Verfolgungsdichte in der Türkei vorliege, angesichts der von ihm recherchierten Vorfälle nicht ansatzweise gerechtfertigt ist. Vielmehr wäre die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte selbst dann nicht erreicht, wenn die ca. 20 Vorfälle der letzten Jahre, die der Sachverständige im Anhang aufführt und in denen konkret unter Namensnennung Übergriffe von Muslimen auf Yezi-

den geschildert werden, alle als asylrechtsrelevante Verfolgungsschläge angesehen werden. Auch wenn man mit dem Sachverständigen davon ausgeht, dass die Anzahl der in ihren Siedlungsgebieten der Türkei verbliebenen Yeziden ca. 400 Personen beträgt, wird die für die Regelvermutung, dass jedes Mitglied der yezidischen Religionsgruppe verfolgt wird, erforderliche Anschlagdichte nicht erreicht. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (Stellungnahme von 26.01.2007 an das niedersächsische Oberverwaltungsgericht) ist die Zahl der Yeziden im Jahr 2000 auf 500 zurückgegangen. Konkrete Nachforschungen hätten aber ergeben, dass nunmehr 500 bis 600 Yeziden allein im Kreis Viransehir ihren festen Wohnsitz haben. Hinzu kommen ca. 300 Yeziden aus den Dörfern des Landkreises Midyat und aus Nusaybin, sowie weitere Yeziden, die zeitweise auch in Deutschland leben. Dies erklärt die Angabe im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007, im Südosten der Türkei lebten derzeit ca. 2000 Yeziden.

Hinzu kommt, dass die für die Regelvermutungen in Ansatz gebrachten Verfolgungsschläge auf entsprechender Tatsachengrundlage konkret belegt sein müssen (BVerwGE, Urteil vom 30.04.1996 – 9 C 170.95 -). Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (Stellungnahme vom 26.01.2007 an das OVG Niedersachsen) haben sich zumindest einige der von dem Sachverständigen Baris geschilderten Vorfälle so nicht zugetragen, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, alle Vorfälle seien asylrechtlich relevant. Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes sind nicht per se als unzutreffend anzusehen, vielmehr machen auch die Anmerkungen des Yezidischen Forums e. V. zu dieser Stellungnahme vom 20.03.2007 deutlich, dass Belege für die behaupteten Vorkommnisse sich teilweise nicht finden lassen, obwohl dies bei anderen Vorfällen durchaus der Fall ist und Yeziden oftmals schon bei einfachen Problemen einen Rechtsanwalt aufsuchen. Es trifft zu, dass – wie das Yezidische Forum argumentiert – allein aus dem Umstand, dass Tatsachen nicht aktenkundig geworden sind, sich nicht (zwingend) herleiten lässt, behauptete Vorgänge hätten nicht stattgefunden. Andererseits sind fehlende schriftliche Hinweise (Anzeigen etc) auch kein Beleg dafür, dass die Vorfälle stattgefunden haben, zumal auch Recherchen des Auswärtigen Amtes vor Ort zu anderen Erkenntnissen geführt haben. Im Übrigen führt das Yezidische Forum e. V. in seinen Stellungnahmen vom 05.02.2006 und 04.07.2006 elf Vorfälle aus der Zeit von 2002 bis 2006 an, auf die auch der Sachverständige Baris hinweist. Auch danach ist mithin die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht gegeben.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass auch die neuere Entwicklung keine Veranlassung gibt, die Richtigkeit der Auffassung des OVG Münster (aaO) sowie des OVG Schleswig (aaO), dass gegenwärtig Yeziden in der Türkei keiner mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung unterliegen, ernstlich in Zweifel zu ziehen.

Im vorliegenden Falle wäre allerdings im Berufungsverfahren im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht angenommene Vorverfolgung der Klägerinnen wegen Gruppenverfolgung entscheidungserheblich, ob auch mit hinreichender Sicherheit das Aufflammen einer Gruppenverfolgung auszuschließen ist (siehe BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, aaO). Diese vom Zulassungsantrag ebenfalls nicht aufgeworfene Frage lässt sich anhand der bisher ergangenen Rechtsprechung und der vorliegenden Erkenntnismittel ohne weiteres beantworten.

Hinreichende Sicherheit ist nicht gegeben, wenn ernstliche Zweifel daran bestehen, dass die gegenwärtige Situation (keine Gruppenverfolgung) fortbestehen wird. Dies setzt nicht voraus, dass Übergriffe von Muslimen auf Yeziden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind (BVerwGE, Urteil vom 23.02.1988, aaO). Vielmehr müsste zum einen zu befürchten sein, dass sich die Anzahl der Verfolgungsschläge deutlich erhöhen wird und zum anderen Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der türkische Staat nicht schutzfähig oder schutzbereit ist.

Kernpunkt der Auseinandersetzungen der Yeziden mit der muslimischen Mehrheitsbevölkerung ist nicht die Religionsausübung. Dies wird auch von dem Sachverständigen Baris so gesehen, wenn er ausführt, dass die „Glaubensgebundenheit“ und das offene Ausleben der Religion nicht die Richtgröße der Gefährdung der yezidischen Personen darstellen (S. 4 des Gutachtens). Ausgangspunkt nahezu aller bekannten Übergriffe sind vielmehr Landbesitzstreitigkeiten zwischen Yeziden und Muslimen, die zum einen darin zum Ausdruck kommen, dass Yeziden in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit und damit ihre gegebene Sondersituation insbesondere in der Vergangenheit verdrängt wurden (Landnahme durch kurdische Muslime) und nunmehr ihrer Rückkehr Widerstand entgegengesetzt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass im Falle der massenweisen Rückkehr der Yeziden in ihre angestammten Siedlungsgebiete der Widerstand der Muslime wächst und dies auch zu vermehrten tätlichen Übergriffen führen wird. Ob es zu einer massenweisen oder auch nur deutlich verstärkten Rückkehr von Yeziden in den Südosten der

Türkei kommen wird, lässt sich zurzeit nicht absehen. Festzustellen ist allerdings, dass die türkischen Staatsorgane gegenwärtig bereit und in der Lage sind, Minderheiten und auch Yeziden zu schützen und ihre Rechte im Hinblick auf Immobilieneigentum durchzusetzen. Hierzu haben sowohl das OVG Schleswig (Urteil vom 29.09.2005, aaO) als auch das OVG Münster (OVG Urteil vom 15.02.2006, aaO) Ausführungen gemacht, auf die Bezug genommen werden kann. Dass Betroffene diesen Schutz nicht für ausreichend halten und sich ein stärkeres Durchgreifen des türkischen Staates wünschen, ändert daran nichts. Auch wenn nicht zu übersehen ist, dass der türkische Staat ein Interesse daran hat, kurdische Muslime an sich zu binden (siehe hierzu Gutachten des Sachverständigen Baris, S. 9), ist nicht zu erwarten, dass er es – unter den Augen der Weltöffentlichkeit – zu Massenausbreitungen und damit zu einer Gruppenverfolgung von Yeziden kommen lassen wird. Dies kann jedenfalls so lange ausgeschlossen werden, als ein Interesse an der Fortsetzung der Beitrittsverhandlungen zur EU fortbesteht. Die genannten Obergerichte haben hierzu ebenfalls Ausführungen gemacht, denen – auch im Hinblick auf den hier anzuwendenden Maßstab der hinreichenden Sicherheit zur Gruppenverfolgung – zuzustimmen ist.

Eine andere Frage ist, ob Yeziden hinreichend sicher vor Einzelverfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit sind. Diese Frage wirft der Zulassungsantrag – wie ausgeführt – zwar auf, sie war aber für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass diese Frage (abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalles) in der Regel zu verneinen ist. Die hinreichende Sicherheit vor Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit entfällt nicht erst dann, wenn aufgrund der festgestellten und belegten Verfolgungsschläge eine Verfolgungsdichte gegeben ist, die die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt. Schon aufgrund der Tatsachen, dass die Yeziden in der Vergangenheit gruppenverfolgt waren (das OVG Münster hat eine Gruppenverfolgung bis in das Jahr 2001 angenommen, siehe Urteil vom 22.01.2001 – 8 A 4154/99 A -), der türkische Staat keine „Kehrtwende“ in dem Sinne vorgenommen hat, dass er Übergriffe von Muslimen auf Yeziden „schon im Keim erstickt“ und Übergriffe auf Yeziden, jedenfalls im Falle ihrer Rückkehr in die angestammten Siedlungsgebiete, verbunden mit der Absicht, Land (wieder) in Besitz zu nehmen, zu verzeichnen sind, bestehen ernstliche Zweifel an der Sicherheit dorthin zurückkehrender Yeziden. Insoweit teilt der Senat die Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz (siehe hierzu im einzelnen Urteil vom 05.06.2007 – 10 A 11.576/06 -), dass für Yeziden (bei Anwendung des herabgestuften

Wahrscheinlichkeitsmaßstabs) im Allgemeinen eine Rückkehr in ihre angestammten Siedlungsgebiete zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zumutbar ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO; die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 Richter am RVG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 S. 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gaßmann  
Richter am OVG

Voswinkel  
Richter am OVG

Wilke  
Richter am OVG